

Vorbemerkung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Das Rechtsgutachten „Sprachförderung“ beschreibt aus juristischer Sicht unterschiedliche Möglichkeiten im Hinblick auf die Sprachstandsfeststellung und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist. Dabei kommt das Gutachten zu der Schlussfolgerung, dass in ganz engen Grenzen eine Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie gegebenenfalls an Sprachfördermaßnahmen vor dem Schuleintritt verfassungsgemäß sei. Grundsätzlich sei die Verpflichtung bereits bei Vierjährigen, d.h. im vorletzten Kindergartenjahr möglich, damit die Sprachentwicklung dieser Kinder noch rechtzeitig vor Schulbeginn angemessen unterstützt werden könne. Die Gesetzgebungskompetenz komme dem Land Brandenburg dabei unter schulrechtlichen Gesichtspunkten zu.

Diese Darstellung ist juristisch nicht unumstritten. Nach entsprechender Prüfung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bestehen ebenfalls folgende abweichende Rechtsauffassungen: Die schulgesetzliche Vorverlegung der verpflichtenden Teilnahme aller Kinder an einer Sprachstandsfeststellung und die ggf. daran anschließende verpflichtende Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist für das vorletzte Kita-Jahr rechtlich nicht zulässig.

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES GUTACHTEN IM AUFTRAG DES
BRANDENBURGISCHEN MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND
UND SPORT

PROF. DR. THORSTEN INGO SCHMIDT

Inhaltsverzeichnis

A. Gutachtenauftrag und Gang der Darstellung	4
B. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr	5
I. Pflicht zur Sprachstandsfeststellung	5
1. Elterliches Erziehungsrecht	5
a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht	5
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	5
aa) Verfassungsmäßiger Zweck	6
bb) Geeignetheit	6
cc) Erforderlichkeit	6
dd) Angemessenheit	7
2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes	8
II. Pflicht zur Sprachförderung	8
1. Elterliches Erziehungsrecht	8
a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht	8
b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	9
aa) Verfassungsmäßiger Zweck	9
bb) Geeignetheit	9
cc) Erforderlichkeit	9
dd) Angemessenheit	10
2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes	11
III. Zwischenergebnis zu B.	11
C. Rechtliche Verankerung im Kita-Gesetz	12
I. Kitarechtliche Begründung	12
II. Schulrechtliche Herleitung	14
III. Zwischenergebnis zu C.	15
D. Zuständigkeit zur Sprachförderung in anderen Bundesländern	16

I. Baden-Württemberg	16
II. Bayern	16
III. Berlin	17
IV. Bremen	17
V. Hamburg	17
VI. Hessen	17
VII. Mecklenburg-Vorpommern	17
VIII. Niedersachsen	17
IX. Nordrhein-Westfalen	18
X. Rheinland-Pfalz	18
XI. Saarland	18
XII. Sachsen	18
XIII. Sachsen-Anhalt	18
XIV. Schleswig-Holstein	19
XV. Thüringen	19
XVI. Zwischenergebnis zu D.	19
E. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in anderen Bundesländern	20
I. Baden-Württemberg	20
II. Bayern	20
III. Berlin	21
IV. Bremen	21
V. Hamburg	22
VI. Hessen	22
VII. Mecklenburg-Vorpommern	22
VIII. Niedersachsen	23
IX. Nordrhein-Westfalen	23
X. Rheinland-Pfalz	24

XI. Saarland	24
XII. Sachsen	24
XIII. Sachsen-Anhalt	25
XIV. Schleswig-Holstein	25
XV. Thüringen	25
XVI. Zwischenergebnis zu E.	26
F. Gesamtergebnis	28
Abkürzungsverzeichnis	30
Literaturverzeichnis	33

A. Gutachtauftrag und Gang der Darstellung

Der Unterzeichner ist von dem Brandenburgischen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beauftragt worden, ein juristisches Gutachten zu dem Thema „Rechtliche Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr sowie zur Verankerung dieser Pflicht im Kita-Gesetz“ zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird zunächst die grundsätzliche Möglichkeit der rechtlichen Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr untersucht (B.). Daran anschließend wird die rechtliche Verankerung einer solchen Pflicht im Kita-Gesetz ohne oder mit Anbindung an die Schulpflicht erörtert (C.). Sodann wird rechtsvergleichend betrachtet, wer in den anderen 15 Bundesländern für die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII zuständig ist (D.). Danach werden die Regelungen dieser anderen Länder in Bezug auf die Pflichten zur Teilnahme an Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung dargestellt (E.). Schließlich werden die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst (F.).

Gegenstand dieses Gutachtens sind ausschließlich rechtswissenschaftliche Fragestellungen, während pädagogische, verwaltungs- oder finanzwissenschaftliche Erörterungen nicht Teil dieser Untersuchung sind.

B. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr

„Ist die rechtliche Verankerung einer Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr grundsätzlich möglich?“

Zur Beantwortung dieser Frage ist zwischen der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung (I.) und der weiteren Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen (II.) zu unterscheiden.

I. Pflicht zur Sprachstandsfeststellung

Die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung könnte möglicherweise das elterliche Erziehungsrecht (1.) sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes (2.) verletzen.

1. Elterliches Erziehungsrecht

Eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts liegt nur vor, wenn die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung in dieses Grundrecht eingreift (a) und der Eingriff sich nicht in den verfassungsrechtlichen Schranken dieses Rechts hält (b).

a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dieses elterliche Erziehungsrecht umfasst auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und festzulegen, welche Untersuchungen an und in dem Kind durchgeführt werden dürfen.

In dieses elterliche Erziehungsrecht wird durch die Festlegung einer Pflicht der Kindergartenkinder zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eingegriffen. Denn die Kinder haben sich zu diesem Zweck an einem bestimmten Ort aufzuhalten, etwa in einer Kindertagesstätte, einer Grundschule oder einer Einrichtung der Jugendpflege, und zudem an der Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Dabei geht die Sprachstandsfeststellung über eine bloße Beobachtung des Kindes regelmäßig hinaus und erfordert dessen Mitwirkung. Sie stellt also nicht bloß eine Bagatelle dar.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Dieser Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht durch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung führt aber nicht zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit einer solchen Pflicht. Vielmehr besteht nach dem Grundgesetz kein Grundrecht – von der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG einmal abgesehen – schrankenlos, sondern wird durch ausdrückliche Schranken, durch die Grundrechte Dritter und durch sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang eingeschränkt.

So ist auch in Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG vorgesehen, dass über die Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht. Zudem ergibt sich aus Art. 7 GG die Schulpflicht der Kinder. Wenn Art. 7 Abs. 2 GG bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, folgt daraus im Umkehrschluss, dass sie über die Teilnahme ihrer Kinder an anderen schulischen Veranstaltungen gerade nicht frei entscheiden dürfen.

Grundsätzlich kann daher das elterliche Erziehungsrecht auch durch eine Pflicht zur Teilnahme der Kinder an der Sprachstandsfeststellung eingeschränkt werden. Diese Pflicht muss aber ihrerseits verhältnismäßig sein. Sie muss einen verfassungsmäßigen Zweck verfolgen (aa), geeignet (bb), erforderlich (cc) und angemessen (dd) sein.

aa) Verfassungsmäßiger Zweck

Die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung soll etwaige Sprachfördermaßnahmen vorbereiten und verfolgt damit wenigstens zwei Ziele: Zum einen soll sie im Interesse des Kindes selbst Maßnahmen vorbereiten, um dessen Sprachkompetenz zu verbessern, zum anderen soll sie die Erfüllung der Schulpflicht sicherstellen. Sowohl das Kindeswohl gemäß Art. 6 Abs. 2 GG als auch die Schulpflicht nach Art. 7 GG stellen aber jeweils einen verfassungsmäßigen Zweck dar.

bb) Geeignetheit

Die Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung ist auch geeignet, sprachliche Auffälligkeiten festzustellen, die dann durch anschließende Sprachförderung abgemildert werden können. Schon bei vierjährigen Kindern ist die regelmäßige Sprachentwicklung so weit fortgeschritten, dass Defizite im Einzelfall erkannt werden können. Zwar kann bei vier- bis fünfjährigen Kindern nicht garantiert werden, dass diese in jedem Fall an dem Verfahren zur Feststellung ihrer Sprachkompetenzen mitwirken, indes ist doch für den Regelfall von ihrer Kooperation auszugehen.

cc) Erforderlichkeit

Die verpflichtende Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung müsste auch erforderlich sein, d.h. es dürfte kein milderes, gleich geeignetes Mittel geben, sprachliche Mängel festzustellen, um diesen dann begegnen zu können. In Betracht kommen rein freiwillige Angebote, die Beobachtung durch Erzieherinnen und Erzieher, eine später ansetzende Pflicht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls.

Angebote zur Sprachstandsfeststellung auf rein freiwilliger Grundlage können zwar einige, nicht aber alle von sprachlichen Defiziten bedrohte Kinder erkennen. Es ist zu befürchten, dass gerade solche Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – sprachliche Defizite aufweisen, an diesen Testungen nicht teilnehmen werden. Die besonders kritischen Fälle werden dann nicht erfasst.

Die Beobachtung durch Erzieherinnen und Erzieher liefert wertvolle Hinweise auf die Sprachentwicklung eines Kindes, weshalb sie auch in manchen Ländern¹ an die Stelle eines Testverfahrens treten kann, sie erfolgt aber alltagsintegriert neben den vielfältigen anderen Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher. Zwar baut sie auf wissenschaftlichen Verfahren auf, die gerade mit dem Ziel entwickelt worden sind, möglichst unbeeinflusst von der jeweiligen Beobachterin bzw. dem jeweiligen Beobachter Erkenntnisse über die Kinder zu gewinnen, indes können gleichwohl konkret immer nur die sprachlichen Leistungen der Kinder in der jeweiligen Einrichtung miteinander verglichen werden. Dies erschwert eine weitergehende Auswertung der sprachlichen Möglichkeiten der Kinder. Vor allem aber werden von der Beobachtung durch die Erzieherinnen und Erzieher gerade nicht die sogenannten Hauskinder erfasst, also diejenigen Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen.²

Setzte die verpflichtende Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung erst bei fünfjährigen Kindern an, könnten Abweichungen von der üblichen Sprachentwicklung zwar möglicherweise noch deutlicher festgestellt werden, doch wäre der bis zur Einschulung verbleibende Zeitraum erheblich geringer, um noch sprachliche Fördermaßnahmen zu Gunsten der Kinder ergreifen zu können.

Maßnahmen des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB können auch die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zur Vorbereitung von Sprachfördermaßnahmen umfassen. Solche Maßnahmen können aber nur getroffen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und seine Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Diese familiengerichtlichen Maßnahmen knüpfen daher an sehr strenge tatbestandliche Voraussetzungen an und erfassen zumindest all diejenigen Kinder nicht, bei denen sprachliche Auffälligkeiten bestehen, bei denen ihr Wohl aber noch nicht gefährdet erscheint. Sie setzen außerdem die gerichtliche Kenntnis der Kindeswohlgefährdung voraus, während es bei der Sprachstandsfeststellung vielfach darum geht, überhaupt erst eine mögliche Gefährdung zu erkennen.

dd) Angemessenheit

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung müsste auch angemessen sein, d.h. es ist abzuwägen zwischen den mit dem Eingriff verfolgten Zwecken und den Rechtsgütern, in die eingegriffen wird. Die Sprachstandsfeststellung dient dazu, sprachliche Defizite so frühzeitig zu

¹ Dazu Teil E. dieses Gutachtens.

² Siehe zu den unterschiedlichen Hintergründen von Hauskindern und Kita-Kindern auch *Siegfried*, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296.

erkennen, dass sie noch besonders wirkungsvoll bekämpft werden können. Dadurch sollen das Kindeswohl gefördert und die Erfüllung der Schulpflicht sichergestellt werden. Dabei stellt der Erwerb einer angemessenen Sprachkompetenz einen wesentlichen Teil der kindgerechten Entwicklung dar. Diesen herausragenden Rechtsgütern steht ein nur punktueller Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gegenüber.³ Die Maßnahme erweist sich insoweit als angemessen und verhältnismäßig.

2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung greift außerdem in das Grundrecht der Kinder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein. Denn deren allgemeine Handlungsfreiheit wird durch die Verpflichtung, an dem Test teilzunehmen, eingeschränkt. Da die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht aber geringer geschützt ist als das Erziehungsrecht ihrer Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG als spezielles Grundrecht und die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung bereits das Erziehungsrecht nicht verletzt, liegt erst recht keine verfassungswidrige Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Kinder im Vorschulalter vor.

II. Pflicht zur Sprachförderung

Auch hinsichtlich der verpflichtenden Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung, die auf der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung aufbaut, kommen Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht (1.) und die allgemeine Handlungsfreiheit der Kinder im Vorschulalter (2.) in Betracht. Dabei ist zu bedenken, dass die Sprachförderung im Einzelnen Maßnahmen ganz unterschiedlicher Intensität umfassen kann, etwa von einmal wöchentlichen Terminen bei einem Logopäden oder einer Logopädin bis hin zur Teilnahme an einem täglichen Sprachkurs über mehrere Monate hinweg.

1. Elterliches Erziehungsrecht

Eine Sprachfördermaßnahme verletzt das elterliche Erziehungsrecht, wenn sie in dieses Grundrecht eingreift (a) und der Eingriff nicht die verfassungsrechtlichen Schranken dieses Rechts wahrt (b).

a) Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht

Das elterliche Erziehungsrecht umfasst auch das Recht, den Aufenthaltsort der Kinder festzulegen und über deren Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zu bestimmen. In dieses Recht wird durch die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen eingegriffen, weil diese an einem nicht

³ Siehe *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542): „geringe[...] Eingriffsintensität“.

durch die Eltern festgelegten Ort stattfinden und den Eltern keine freie Entscheidung über die Teilnahme ihrer Kinder an diesen Fördermaßnahmen mehr verbleibt.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Auch dieser – im Vergleich zur bloßen Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung weitergehende – Eingriff kann aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, soweit er von der Schrankenregelung des elterlichen Erziehungsrechts gedeckt und verhältnismäßig ist. Wie oben bereits dargelegt, wacht die staatliche Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG über die Betätigung der Eltern. Diesem staatlichen Wächteramt kommt im Interesse der Kinder besondere Bedeutung zu. Überdies folgt aus Art. 7 GG die Schulpflicht der Kinder. Diese Gesichtspunkte können auch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht rechtfertigen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig sind. Daher muss auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen einen verfassungsmäßigen Zweck verfolgen (aa), geeignet (bb), erforderlich (cc) und angemessen (dd) sein.

aa) Verfassungsmäßiger Zweck

Während die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung nur die etwaige Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme vorbereitet, dient die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen unmittelbar dem Kindeswohl durch Verbesserung der Sprachkompetenzen als Schlüssel zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Durchsetzung der Schulpflicht durch Bereitstellung der sprachlichen Möglichkeiten, dem Schulunterricht überhaupt folgen zu können.

bb) Geeignetheit

Zusätzlich zu der bereits in Kindertagesstätten stattfindenden alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung sind spezielle Sprachfördermaßnahmen, sei es in Form einzelner logopädischer Unterstützungsmaßnahmen, sei es in Gestalt von längerdauernden Sprachkursen, geeignet, die Sprachkompetenzen der Kinder im Vorschulalter zu verbessern, ihre Ausdrucksmöglichkeiten zu erweitern und ihnen eine bessere Mitwirkung am künftigen Schulunterricht zu ermöglichen. Zwar setzen auch diese Fördermaßnahmen eine Mitwirkung des jeweiligen Kindes voraus, darin unterscheiden sie sich aber nicht von dem späteren Schulbesuch.

cc) Erforderlichkeit

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen müsste auch erforderlich sein, d.h. es dürfte keine mildere, gleich wirksame Maßnahme geben, die Sprachkompetenz der Kinder im Vorschulalter zu verbessern. Auch hier könnte man rein freiwillige Maßnahmen oder eine Verpflichtung erst fünfjähriger Kinder in Betracht ziehen.

Bei rein freiwilligen Maßnahmen zur Behebung festgestellter sprachlicher Defizite kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle betroffenen Kinder ein solches Angebot wahrnehmen, selbst wenn diese kostenlos ausgestaltet werden. Daher bleiben rein freiwillige Angebote in ihrer Wirkung hinter der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen zurück.

Auch könnte man eine erst bei fünfjährigen Kindern ansetzende Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen erwägen, allerdings dürften sich dann sprachliche Schwierigkeiten schon stärker verfestigt haben und der zur Verfügung stehende Zeitraum zur Bewältigung dieser sprachlichen Herausforderungen bis zum Schuleintritt wäre deutlich geringer. Aus diesem Grunde erscheint eine Verpflichtung erst fünfjähriger Kinder nicht in gleicher Weise wirksam.

dd) Angemessenheit

Der Eingriff müsste schließlich auch angemessen sein. Auch hier ist wieder abzuwägen zwischen den mit dem Eingriff verfolgten Zwecken und den Rechtsgütern, in die eingegriffen wird. Die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen dient dazu, sprachlichen Defiziten so rechtzeitig entgegenzuwirken, dass sie möglichst noch bis zum Beginn der regulären Schulpflicht hinreichend behoben werden können. Sprachkompetenzen öffnen den Kindern das „Tor zur Welt“ und fördern sowohl ihre individuelle Entwicklung als auch ihre gesellschaftliche Partizipation. Die Erfüllung der Schulpflicht kann sinnvollerweise überhaupt erst ab einem bestimmten Sprachniveau erfolgen.

Diesen herausragenden Rechtsgütern steht zwar ein deutlich umfassenderer Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gegenüber als bei der bloßen Verpflichtung der Kinder zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung. Das elterliche Erziehungsrecht ist aber kein Selbstzweck, sondern zugleich eine Grundpflicht der Eltern im Interesse ihrer Kinder.⁴ Die Sprachförderung dient dem Kindeswohl und weist genau in diejenige Richtung, in die Eltern auch ihr Erziehungsrecht ausüben sollen. Zwar ist die Erziehung der Kinder vorrangig Angelegenheit der Eltern und soll vorschulisch erst subsidiär durch staatliche Stellen ausgeübt werden, doch zeigt gerade ein durch eine Sprachstandsuntersuchung festgestelltes Defizit, dass die Eltern an dieser Stelle punktuell Unterstützung bei ihrer Erziehungsaufgabe benötigen. Auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist dabei grundsätzlich verhältnismäßig.

Gleichwohl wird aber im Einzelfall darauf zu achten sein, dass auch die konkrete Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem durch sie zu bekämpfenden sprachlichen Defiziten der betroffenen Kinder steht.

⁴ Dazu *Th. Schmidt*, Grundpflichten, 1999, S. 268 f.

2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes

Die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen greift überdies auch in die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dieses Auffanggrundrecht steht allerdings unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt und kann durch jeden verhältnismäßigen Eingriff beschränkt werden. Da die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen aber bereits vor dem stärker vor Eingriffen geschützten elterlichen Erziehungsrecht Bestand hat, gilt dies – bei verhältnismäßiger Ausgestaltung im Einzelfall – auch vor dem Recht der Kinder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

III. Zwischenergebnis zu B.

Sowohl die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung als auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen sind verfassungsgemäß. Bei der Ausgestaltung der Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist aber besonders darauf zu achten, dass der durch die erzwungene Teilnahme an der Maßnahme erfolgende Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und das Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht außer Verhältnis steht zu dem Ausmaß des sprachlichen Defizits des Kindes. Dabei erscheint sogar eine Verpflichtung auch erst vierjähriger Kinder zur Sprachstandsfeststellung und daran anknüpfend ggf. zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen grundsätzlich möglich, damit noch rechtzeitig die Sprachentwicklung dieser Kinder angemessen unterstützt werden kann.

C. Rechtliche Verankerung im Kita-Gesetz

„Ist die rechtliche Verankerung der Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr im Kita-Gesetz möglich (ohne Anbindung an die Schulpflicht), so z.B. auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII?“

Diesem Problem liegt die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg in Abgrenzung zu etwaigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes zu Grunde. Insofern ist zwischen einer kitarechtlichen (I.) und einer schulrechtlichen (II.) Begründung dieser beiden Pflichten zu unterscheiden.

I. Kitarechtliche Begründung

Grundsätzlich sind die Länder gemäß Art.30; 70 GG zur Gesetzgebung zuständig, es sei denn, es greift eine der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes ein. Das Recht der Kindertagesstätten wird herkömmlich dem Bereich der Jugendwohlfahrt zugeordnet, wofür eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG „öffentliche Fürsorge“ besteht.⁵ Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bleiben die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zur Gesetzgebung berechtigt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat aber bereits unter anderem das Sozialgesetzbuch VIII „Kinder- und Jugendhilfe“⁶ erlassen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches gesetzgeberisches Werk mit mehr als 100 Paragraphen als Teil einer umfassenden Kodifikation des Sozialrechts. Das SGB VIII enthält in den §§ 22 bis 26 auch einen Abschnitt über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, weshalb diese Regelung grundsätzlich abschließend erscheint⁷.

Allerdings enthalten die §§ 22 bis 26 SGB VIII mehrere spezielle Vorbehalte für das Landesrecht in § 22 Abs. 4 S. 3 SGB VIII und § 24 Abs. 6 SGB VIII sowie einen allgemeinen Vorbehalt in § 26 SGB VIII, der lautet:

„Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.“

⁵ Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, LVerfGE 14, 146 (157).

⁶ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021, BGBl. I S. 226, geändert worden ist.

⁷ Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, LVerfGE 14, 146 (158).

Landesrechtliche Regelungen in einem Kindertagesstättengesetz bleiben also möglich, sofern diese Aufgaben oder Leistungen betreffen. Da der Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII auch die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder umfasst, erscheint es grundsätzlich möglich, auch kitarechtlich entsprechende Angebote zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorzusehen.

Allerdings werden von diesem Förderauftrag gerade Pflichten der Kinder oder ihrer Eltern nicht erfasst, die durch das Landesrecht aufgestellt werden.⁸ Insofern fehlt es den Ländern an einer kindertagesstättenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz. Es ist insbesondere unzulässig, von dem landesrechtlich zulässigerweise zu regelnden Zweck der Sprachförderung auch auf eine landesrechtliche Kompetenz zur Regelung der Pflichten als Mittel zur Zweckerreichung zu schließen. Vielmehr handelt es sich dabei um zwei getrennte Fragen. Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht solche Pflichten unter kitarechtlichen Gesichtspunkten für statthaft erachtete, fehlt es jedenfalls an der Landesgesetzgebungskompetenz für ihre zwangsweise Durchsetzung.

Im Übrigen widerspricht die Verankerung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen unter kitarechtlichen Gesichtspunkten auch der Regelungskonzeption des SGB VIII, das angebots-, nicht pflichtorientiert ausgestaltet ist. Eine Kindergartenpflicht, als deren Teilbereiche die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verstanden werden könnten, ist gerade nicht vorgesehen.⁹

Das Land Brandenburg ist daher aus kompetenziellen Gründen daran gehindert, die inhaltlich mit dem Grundgesetz vereinbaren Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen unter dem Blickwinkel des Besuchs einer Kindertagesstätte zu regeln.

Dies schließt zwar nicht aus, dass rein formal eine Gesetzgebung in dem – an sich nicht passenden – Kindertagesstättengesetz erfolgt, sie darf aber inhaltlich nicht an den Besuch der Kindertagesstätte als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe anknüpfen.

⁸ Ebenso *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542), der dann aber die vorschulische Sprachförderung zum Zwecke der Herstellung der Schulpflichtfähigkeit unzutreffend der Kinder- und Jugendhilfe zuordnet.

⁹ Siehe dazu *Beaucamp*, Möglichkeiten und Grenzen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Bildungsrecht, DVBl. 2014, S. 1364 (1367); *Hartman*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht, DVBl. 2014, S. 478 (v.a. S. 480); *Müller-Terpitz*, Vätermonate und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?, JZ 2006, S. 991 (996 f.); *Salaw-Hanslmaier*, Kindergartenpflicht – eine rechtspolitische Vision?, ZRP 2013, S. 143 (145); *Wiesner*, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, FPR 2008, S. 608 (610).

II. Schulrechtliche Herleitung

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg zur Regelung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung könnte aber aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Schulrecht hergeleitet werden.

Auch insofern gilt die Grundregel der Art. 30; 70 GG, dass die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, sofern das Grundgesetz dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz zuweist. Da es an einer Zuordnung der Gesetzgebungsmaterie Schulrecht zum Bund im Grundgesetz fehlt, bleibt es bei der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.¹⁰ Zur Regelungsmaterie des Schulrechts gehört dabei auch die Ausgestaltung der Schulpflicht.

Nun sind die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter zwar nicht von dem herkömmlichen Verständnis der Schulpflicht umfasst, doch kann die gesetzgeberische Ausgestaltung dieser Pflicht auch Wandlungen unterliegen. Zudem kann die Schulpflicht wie andere Grundpflichten auch Vorwirkungen entfalten.¹¹ Von der Kompetenz zur Ausgestaltung der Schulpflicht sind daher auch solche Regelungen abgedeckt, die eine erfolgreiche Erfüllung der Schulpflicht überhaupt erst ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung zu betrachten. Damit die Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sein. Fehlen diese, kann der Landesgesetzgeber eine Pflicht vorsehen, diese zu erwerben, weil die Schulpflicht anderenfalls leerliefe.¹² Diese Pflicht zum Erwerb hinreichender Kenntnisse setzt aber einen vorherigen Sprachtest voraus, um überhaupt das Nichtvorhandensein dieser Kenntnisse feststellen zu können. Daher können grundsätzlich auch die Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung durch die landesgesetzgeberische Kompetenz zur Ausgestaltung der Schulpflicht gerechtfertigt werden.

Die Schulpflicht kann insoweit auch zeitliche Vorwirkungen entfalten.¹³ Der Landesgesetzgeber darf den Zeitpunkt der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zeitlich so weit nach

¹⁰ Statt vieler BVerfGE 106, 62 (132).

¹¹ Wie hier *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542); *Siegfried*, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296 (298).

¹² *Depenheuer*, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051 (1059). Diesen Gesichtspunkt berücksichtigt *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542), nicht hinreichend.

¹³ Ähnlich *Depenheuer*, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051 (1059), der von einem „vorwirkenden Schulverhältnis“ spricht.

vorne verlagern, dass bei Feststellung sprachlicher Defizite diese bis zum regulären Beginn der Schulpflicht regelmäßig noch ausgeglichen werden können.

Fraglich erscheint allerdings, bis auf welchen Zeitpunkt vor Beginn der regulären Schulpflicht die verpflichtende Sprachstandsfeststellung und die danach ggf. einsetzenden Sprachfördermaßnahmen vorverlagert werden dürfen. Problemlos erweist sich eine Feststellung des Sprachstandes zu Beginn des letzten Kindergartenjahres, weil dann noch fast das ganze Jahr für Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung steht. Eine noch frühere Feststellung wird unter dem Blickwinkel der erst später einsetzenden Schulpflicht allenfalls noch zu rechtfertigen sein, wenn längere Sprachfördermaßnahmen geplant sind oder ein gewisser organisatorischer Vorlauf zu berücksichtigen ist.¹⁴ Dabei fällt die kompetenzrechtliche Rechtfertigung der landesrechtlichen Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an der Sprachförderung unter dem Blickwinkel der Schulpflicht umso leichter, je näher die Sprachfördermaßnahmen zeitlich an die reguläre Schulpflicht heranrücken und je mehr sie die sprachlichen Kompetenzen auch für den späteren Schulbesuch stärken. Eine Durchführung der Sprachstandsfeststellung im vorletzten Kindergartenjahr dürfte dabei den frühestmöglichen Zeitpunkt darstellen.

III. Zwischenergebnis zu C.

Dem Land Brandenburg kommt die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu. Dies schließt zwar formal eine Regelung im Kindertagesstättengesetz nicht aus, gebietet aber einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht. Beide Maßnahmen dürfen auch schon so rechtzeitig vor Beginn der regulären Schulpflicht durchgeführt werden, dass bis zum Beginn der Schulpflicht noch hinreichende sprachliche Kenntnisse erworben werden können. Dies kann bei entsprechender Ausgestaltung sogar eine Sprachstandsfeststellung bereits im vorletzten Kindergartenjahr mit anschließenden Sprachfördermaßnahmen rechtfertigen.

¹⁴ Vgl. *Bader*, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537 (542).

D. Zuständigkeit zur Sprachförderung in anderen Bundesländern

„Wer ist in den anderen Bundesländern in Deutschland zuständig für die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII?“

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist von der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachfördermaßnahmen zu unterscheiden. Bei der Sprachförderung von Kindern gemäß § 24 SGB VIII geht es um eine sozialstaatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII sind dafür grundsätzlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, sofern keine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII gegeben ist. Da die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII aber nicht in dem Katalog des § 85 Abs. 2 SGB VIII genannt ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 SGB VIII. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe gelten für die 15 anderen Ländern (von I. Baden-Württemberg bis XV. Thüringen) dabei die nachfolgenden Regelungen.

Sollte die Frage hingegen in dem Sinne verstanden werden, wem konkret die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen unabhängig der sozialrechtlichen Zuständigkeit obliegt, also Kindertagesstätten oder Schulen, sprengte dies den Rahmen dieses Gutachtens und müsste gesondert untersucht werden.

I. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden die Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt. Örtliche Träger sind danach die Landkreise¹⁵, die Stadtkreise¹⁶ (also die kreisfreien Städte) sowie die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden¹⁷.

II. Bayern

In Bayern finden sich die entsprechenden Regelungen in dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze. Örtliche Träger sind demnach die Landkreise und kreisfreien Städte.¹⁸

¹⁵ § 1 Abs. 1 LKJHG BW.

¹⁶ § 1 Abs. 1 LKJHG BW.

¹⁷ § 5 LKJHG BW.

¹⁸ Art. 15 BayAGSG.

III. Berlin

In Berlin ist das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes maßgebend. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind dort die Jugendämter der zwölf Bezirke.¹⁹

IV. Bremen

In Bremen werden die entsprechenden Regelungen im ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen getroffen. Zuständig sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger.²⁰

V. Hamburg

Gemäß dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe ist die Freie und Hansestadt Hamburg auch örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe.²¹

VI. Hessen

Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sind die Landkreise²², kreisfreien Städte²³ sowie durch Rechtsverordnung bestimmte besonders leistungsfähige kreisangehörige Gemeinden²⁴ örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

VII. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz maßgebend. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach die Landkreise und kreisfreien Städte.²⁵

VIII. Niedersachsen

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Landkreise²⁶ und kreisfreien Städte²⁷, die Landeshauptstadt Hannover²⁸ sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten²⁹.

¹⁹ § 33 Abs. 1 AG KJHG Bln.

²⁰ § 1 Abs. 1 AG KJHG Brem.

²¹ § 1 AG SGB VIII Hmb.

²² § 5 Abs. 1 KJGB Hess.

²³ § 5 Abs. 1 KJGB Hess.

²⁴ § 5 Abs. 2 KJGB Hess.

²⁵ § 1 Abs. 1 KJHG-OrgG MV.

²⁶ § 1 Abs. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁷ § 1 Abs. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁸ § 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AG SGB VIII Nds.

²⁹ § 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AG SGB VIII Nds.

IX. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen legt das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe fest.³⁰ Zudem können große und mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt werden.³¹

X. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes maßgebend. Danach sind zum einen die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe³², zum anderen die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte³³.

XI. Saarland

Nach dem Saarländischen ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben.³⁴

XII. Sachsen

Gemäß dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.³⁵

XIII. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden durch das dortige Kinder- und Jugendhilfegesetz die Landkreise³⁶ und kreisfreien Städte³⁷ sowie auf Antrag bestimmte kreisangehörige Gemeinden³⁸ als Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt.

³⁰ § 1 Abs. 1 AG KJHG NRW.

³¹ § 2 S. 1 AG KJHG NRW.

³² § 2 Abs. 1 AG KJHG RP.

³³ § 2 Abs. 2 AG KJHG RP.

³⁴ § 1 Abs. 1 AG KJHG Saarl.

³⁵ § 1 Sächs LJHG.

³⁶ § 1 Abs. 1 KJHG LSA.

³⁷ § 1 Abs. 1 KJHG LSA.

³⁸ § 1 Abs. 2 KJHG LSA.

XIV. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein legt das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fest, dass die Landkreise³⁹ und kreisfreien Städte⁴⁰ sowie dazu bestimmte große kreisangehörige Städte⁴¹ örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

XV. Thüringen

In Thüringen schließlich ist das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz maßgebend, wonach die Landkreise⁴² und kreisfreien Städte⁴³ örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind.

XVI. Zwischenergebnis zu D.

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist eine sozial-staatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, für die gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Das sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte, gelegentlich auf besonderen Antrag hin auch größere kreisangehörige Städte.

³⁹ § 47 Abs. 1 S. 1 JuFöG SH.

⁴⁰ § 47 Abs. 1 S. 1 JuFöG SH.

⁴¹ § 47 Abs. 1 S. 2 JuFöG SH.

⁴² § 1 Thür AG KJHG.

⁴³ § 1 Thür AG KJHG.

E. Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in anderen Bundesländern

„Gibt es andere Bundesländer, in denen die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im vorletzten Kita-Jahr (oder einem anderen Kita-Jahr) rechtlich verankert ist? Wenn ja, kann die Sprachförderung dort als selbstständiger Anspruch verortet werden? Wie wird mit Kindern umgegangen, die „Hauskinder“ sind, d.h., die nicht in Kindertagesbetreuung gefördert werden?“

Zur Beantwortung dieser Frage sind die schul- und zum Teil auch kitarechtlichen Regelungen in den anderen 15 Ländern (wiederum von I. Baden-Württemberg bis XV. Thüringen) zu betrachten.

I. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung rechtlich verankert im Rahmen einer sehr frühzeitigen Schuleingangsuntersuchung für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Dabei wird in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt.⁴⁴ Eine vorschulische Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung ist nicht ersichtlich. Bereits aus diesem Grunde kann auch kein selbstständiger Anspruch auf solche Fördermaßnahmen aus den landesrechtlichen Regelungen hergeleitet werden. Eine Differenzierung nach Kindergartenkindern und Hauskindern wird nicht vorgenommen.

II. Bayern

In Bayern knüpft die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung an den Migrationshintergrund der Kindeseltern an.⁴⁵ Für Kinder, bei denen beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, findet eine solche Feststellung in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres statt.⁴⁶ Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres der Sprachstand zu erheben.⁴⁷ Für Kinder, bei denen beide Elternteile deutschsprachig sind, besteht hingegen keine Erhebungspflicht.

Auch in Bezug auf die daran anknüpfenden Sprachfördermaßnahmen findet sich diese Differenzierung wieder: Für Kinder mit Förderbedarf, bei denen beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Her-

⁴⁴ § 91 SchulG BW.

⁴⁵ Siehe zu den bayerischen Regelungen *Müller-Terpitz, Vätermomente und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?*, JZ 2006, S. 991 (997).

⁴⁶ § 5 Abs. 2 S. 1 AVBayKiBiG.

⁴⁷ § 5 Abs. 3 S. 1 AVBayKiBiG.

kunft sind, ist die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit der Grundschule veranstalteten Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn oder an einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme verpflichtend.⁴⁸ Für Kinder mit Förderbedarf, bei denen nur ein Elternteil nicht-deutschsprachig ist, wird die Teilnahme an dem Vorkurs oder an einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme nur empfohlen.⁴⁹ Die Teilnahme an den Sprachfördermaßnahme ist dabei nicht als selbstständiger Anspruch ausgestaltet. Was die Hauskinder anbelangt, so werden solche mit deutschsprachigen Elternteilen nicht erfasst.

III. Berlin

In Berlin besteht für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung⁵⁰, und zwar für Kitakinder in der von ihnen besuchten Einrichtung⁵¹, für Hauskinder in einer von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtung der Jugendhilfe⁵². Ebenso ist auch bei festgestellten sprachlichen Defiziten eine Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung rechtlich verankert. Während Kitakinder diese Pflicht im Rahmen des Besuchs der Einrichtung erfüllen können⁵³, sind Hauskinder 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an Kursen in Tageseinrichtungen der Jugendpflege fünf Tage die Woche zu je fünf Stunden im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht verpflichtet⁵⁴. Auch in Berlin sind weder die Sprachstandsfeststellung noch die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als selbstständige Ansprüche der betroffenen Kinder gesetzlich ausgestaltet.

IV. Bremen

In Bremen finden sich umfassende Regelungen zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und ggf. Sprachförderung. So müssen sich Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden, an der Sprachstandsfeststellung beteiligen.⁵⁵ Weisen sie sprachliche Defizite

⁴⁸ § 5 Abs. 2 S. 2 AVBayKiBiG.

⁴⁹ § 5 Abs. 3 S. 2 AVBayKiBiG.

⁵⁰ § 55 Abs. 1 S. 1 SchulG Bln.

⁵¹ § 55 Abs. 1 S. 2 SchulG Bln.

⁵² § 55 Abs. 1 S. 3 SchulG Bln.

⁵³ § 55 Abs. 2 S. 2 SchulG Bln.

⁵⁴ § 55 Abs. 2 S. 3, 4 SchulG Bln.

⁵⁵ § 36 Abs. 1 SchulG Brem; § 2 Abs. 1 SprachförderVO Brem.

auf, haben sie an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.⁵⁶ Anschließend erfolgt kurz vor oder nach ihrer Einschulung ein erneuter Sprachtest.⁵⁷ Dabei werden Hauskinder in gleicher Weise wie Kindertagesstättenkinder behandelt. Ein selbstständiger Anspruch auf Testung und auf Fördermaßnahmen ist auch in Bremen nicht normiert.

V. Hamburg

Im Hamburg haben alle Kinder zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.⁵⁸ Zeigen sich sprachliche Defizite werden sie zum Besuch einer Vorschulklasse und zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen verpflichtet.⁵⁹ Auf Antrag sind sie von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn stattdessen eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung besucht wird.⁶⁰ Ein selbstständiger Anspruch auf Sprachstandsfeststellung oder auf Sprachförderung ist auch hier nicht geregelt. Hauskinder können im Unterschied zu Kita-Kindern mangels Besuch einer Kindertagesstätte nicht von der Verpflichtung zum Besuch einer Vorschulklasse und zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen befreit werden.

VI. Hessen

In Hessen besteht für alle Kinder im Frühjahr des Vorjahres vor Beginn der Schulpflicht die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung.⁶¹ Zeigen sich sprachliche Mängel besteht die Pflicht zum Besuch eines schulischen Vorlaufkurses.⁶² Bestehen die Mängel im Zeitpunkt der Einschulung fort, besteht die Pflicht zur Teilnahme an einem schulischen Sprachkurs, ersatzweise an einer Vorklasse.⁶³ Auch in Hessen sind Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachfördermaßnahmen nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Hauskinder werden in gleicher Weise wie Kita-Kinder zur Testung und ggf. Sprachförderung verpflichtet.

VII. Mecklenburg-Vorpommern

Im Unterschied zu den bislang behandelten Ländern ist in Mecklenburg-Vorpommern weder eine Pflicht zur Sprachstandsfeststellung noch zu Sprachfördermaßnahmen in dem Schulgesetz verankert.

⁵⁶ § 36 Abs. 2 SchulG Brem; § 3 Abs. SprachförderVO Brem.

⁵⁷ § 3 Abs. 2 SprachförderVO Brem.

⁵⁸ § 42 Abs. 1 SchulG Hmb.

⁵⁹ § 28a Abs. 2 SchulG Hmb.

⁶⁰ § 28a Abs. 3 SchulG Hmb.

⁶¹ § 58 Abs. 1 S. 2 SchulG Hess.

⁶² § 58 Abs. 5 SchulG Hess.

⁶³ § 58 Abs. 6 SchulG Hess.

Allein in dem Kinderförderungsgesetz wird als Aufgabe der frühkindlichen Bildung u.a. die alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation erwähnt⁶⁴, wobei auch der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Rolle zugemessen werden soll⁶⁵. Mangels entsprechender Pflichten der öffentlichen Hand bestehen erst recht keine Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachfördermaßnahmen. Auch für Hauskinder werden keine Sonderregelungen getroffen.

VIII. Niedersachsen

In Niedersachsen ist im Schulgesetz geregelt, dass die sprachlichen Standards durch die Grundschule festgestellt werden, soweit nicht bereits besondere Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte erfolgen.⁶⁶ In Abstimmung damit ist im Kindertagesstättengesetz normiert, die Sprachkompetenz der Kita-Kinder spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder vorausgeht, zu erfassen.⁶⁷ Verpflichtende besondere schulische Sprachfördermaßnahmen erfolgen bereits im Jahr vor der Einschulung.⁶⁸ Hauskinder werden zwingend durch die Grundschule getestet, weil sie gerade nicht an den besonderen Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte teilnehmen. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen nicht.

IX. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen werden die Kinder zwei Jahre vor der Einschulung durch das Schulamt getestet.⁶⁹ Dabei gilt ein positives Testergebnis als gegeben, sofern das Kind eine Kita besucht, in der die Sprachbildung gewährleistet wird.⁷⁰ An dieser Stelle ist eine Differenzierung zwischen Haus- und Kitakindern angelegt. Bei festgestellten sprachlichen Defiziten sind die Kinder zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet⁷¹, sofern nicht eine Förderung in der Kita erfolgt⁷². Auch auf dieser Ebene wird also erneut zwischen Haus- und Kitakindern unterschieden. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen auch in Nordrhein-Westfalen nicht.

⁶⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG MV.

⁶⁵ § 11 Abs. 4 Nr. 4 KiFöG MV.

⁶⁶ § 64 Abs. 3 S. 2 SchulG Nds.

⁶⁷ § 3 Abs. 1 S. 3 KitaG Nds.

⁶⁸ § 64 Abs. 3 S. 1 SchulG Nds.

⁶⁹ § 36 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW.

⁷⁰ § 36 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW.

⁷¹ § 36 Abs. 2 S. 3-5 SchulG NRW.

⁷² § 36 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW.

X. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht eine Pflicht der Kinder, die zur Einschulung anstehen, zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung.⁷³ Dabei ersetzt – ebenso wie in Nordrhein-Westfalen – der Besuch einer Kindertagesstätte, in der die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet wird,⁷⁴ die Testpflicht.⁷⁵ Aus dieser Ersetzungsmöglichkeit ergeben sich auch in Rheinland-Pfalz Unterschiede zwischen Haus- und Kita-Kindern.

Die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist in Rheinland-Pfalz zunächst nur als Soll-Regelung ausgestaltet.⁷⁶ Für Kita-Kinder erfolgt die Förderung durch gezielte Bildungsangebote in den Kindertagesstätten.⁷⁷ Hauskinder wird in einem ersten Schritt die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nur empfohlen⁷⁸; wird der Empfehlung dann nicht gefolgt, soll die Teilnahme auf einer zweiten Stufe angeordnet werden⁷⁹. Im Übrigen wird Hauskindern mit Sprachdefiziten zum Besuch eines Kindergartens geraten.⁸⁰ Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung bestehen auch in Rheinland-Pfalz nicht.

XI. Saarland

Deutlich geringer ist die Pflichtenbindung im Saarland ausgestaltet. Es besteht lediglich die allgemeine Verpflichtung zur Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung.⁸¹ Sprachfördermaßnahmen können lediglich empfohlen werden.⁸² Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entsteht erst, wenn auch im Zeitpunkt der Einschulung noch relevante sprachliche Defizite vorhanden sind.⁸³ Eine Differenzierung zwischen Haus- und Kitakindern erfolgt nicht. Ausdrückliche gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Testung und Sprachförderung sind für das Saarland nicht erkennbar.

XII. Sachsen

In Sachsen werden die Kita-Kinder im vierten Lebensjahr u.a. auf Sprachauffälligkeiten untersucht.⁸⁴ Da der Kindertagesstättenbesuch freiwillig ist, werden Hauskinder davon nicht erfasst. Im Rahmen

⁷³ § 64a S. 1 SchulG RP; § 11 Abs. 3 S. 1 SchulO RP.

⁷⁴ § 2a Abs. 2 KitaG RP.

⁷⁵ § 64a S. 2 SchulG RP.

⁷⁶ § 64a S. 3 SchulG RP.

⁷⁷ § 2a Abs. 2 KitaG RP.

⁷⁸ § 11 Abs. 3 S. 4 SchulO RP.

⁷⁹ § 11 Abs. 3 S. 5 SchulO RP.

⁸⁰ § 11 Abs. 3 S. 2 SchulO RP.

⁸¹ § 2 Abs. 1 S. 2 SchulPG Saarl.

⁸² § 2 Abs. 1 S. 3 SchulPG Saarl.

⁸³ § 3 Abs. 1 SchulPG Saarl; § 4a Abs. 7 SchulOG Saarl.

⁸⁴ § 7 Abs. 2 KitaG Sachsen.

der pflichtigen Einschulungsuntersuchung wird dann auch das Niveau der Sprachentwicklung getestet⁸⁵, wodurch Hauskinder erstmals erfasst werden. Ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Testung ist nicht ersichtlich. Verpflichtende besondere vorschulische Sprachfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen, weshalb auch kein entsprechender Anspruch bestehen kann.

XIII. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt erfolgt keine landesweite Sprachstandserhebung für Kinder im Vorschulalter.⁸⁶ Allerdings ist in den Kindertagesstätten die Sprachförderung besonders zu beachten.⁸⁷ Für Hauskinder bestehen keine Sonderregelungen. Ansprüche auf Testung und Sprachförderung sind nicht gegeben.

XIV. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können.⁸⁸ Hauskinder werden somit erst ab diesem Zeitpunkt erfasst. Ein Sprachförderkurs vor Beginn der Schule findet statt, sofern nicht bereits eine sprachliche Förderung in der Kita erfolgt.⁸⁹ Dort besteht das Gebot alltagsintegrierter Sprachbildung.⁹⁰ Selbständige gesetzliche Ansprüche der Kinder auf Sprachstandsfeststellung und Sprachfördermaßnahmen bestehen nicht.

XV. Thüringen

In Thüringen schließlich bestehen weder eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung noch zur Beteiligung an Sprachfördermaßnahmen.⁹¹ So können sich auch

⁸⁵ § 26a Abs. 2 SchulG Sachsen.

⁸⁶ Keine Hinweise im SchulG LSA sowie im KiFöG LSA darauf, ebenso Deutscher Bildungsserver, <https://www.bildungsserver.de/Sachsen-Anhalt-10099-de.html>, abgerufen am 10. März 2021. Anders noch die Abs. 2a-2b des § 37 SchulG LSA a.F., die durch Gesetz vom 23.1.2013, GVBl. LSA S. 38, mit Wirkung vom 31.1.2013 aufgehoben wurden:

„(2a) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht an einer Feststellung des Sprachstandes teilnehmen. ²Diese findet in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. ³Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für die Feststellung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet. ⁴Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis informiert.

(2b) ¹Soweit bei der Feststellung des Sprachstandes Defizite erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch gefährden, haben die Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten. ²Diese finden in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. ³Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für Maßnahmen der Sprachförderung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet.“

⁸⁷ § 5 Abs. 3 KiFöG LSA.

⁸⁸ § 22 Abs. 2 S. 1 SchulG SH.

⁸⁹ § 22 Abs. 2 S. 2 SchulG SH.

⁹⁰ § 19 Abs. 6 KitaG SH.

⁹¹ Keine Hinweise in SchulG und KitaG darauf, ebenso Deutscher Bildungsserver, <https://www.bildungsserver.de/Thueringen-2352-de.html>, abgerufen am 10. März 2021.

keine gesetzlichen Ansprüche auf Testung und Förderung ergeben. Hauskinder werden in gleicher Weise wie Kita-Kinder weder getestet noch gesondert gefördert.

XVI. Zwischenergebnis zu E.

Die Rechtslage in den anderen 15 Ländern ergibt ein differenziertes Bild: Auf der einen Seite stehen Länder wie Bremen mit einem umfangreichen System der Testung und Sprachförderung, auf der anderen Seite Länder wie Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen überhaupt keine flächendeckende Testung und Förderung erfolgt. Allein Bayern knüpft für die Testung und anschließende Förderung an den Migrationshintergrund der Elternteile an, während dieser in den übrigen Ländern keine Rolle spielt. Vom Ausgangspunkt her sind Haus- und Kita-Kinder in gleicher Weise zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verpflichtet, gelegentlich, etwa in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, wird für Kita-Kinder aber bereits ein positives Testergebnis unterstellt. Diese Differenzierung setzt sich bei Sprachfördermaßnahmen fort, bei denen einige Länder allein durch den Besuch eines Kindergartens bereits eine angemessene Sprachförderung unterstellen. Sofern die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorgesehen ist, wird diese fast immer im Zusammenhang mit der Schulpflicht und fast durchgängig in dem jeweiligen Schulgesetz geregelt. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Anspruch auf Testung und Sprachförderung besteht in keinem Land.

Land	Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellung	Pflicht zur Teilnahme an Sprachförderung	Hauskinder	Bemerkungen
Baden-Württemberg	Ja, bei Schuleingangsuntersuchung	Nein	Auch erfasst	Sehr frühe Untersuchung
Bayern	Teilweise	Teilweise	Kein Differenzierungskriterium	Nur für Kinder mit Migrationshintergrund
Berlin	Ja	Ja	Auch erfasst	Zwei Jahre vor Schulbeginn
Bremen	Ja	Ja	Auch erfasst	Sehr umfangreiche Regelungen
Hamburg	Ja	Ja	Auch erfasst	
Hessen	Ja	Ja	Auch erfasst	
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Nein	Keine Sonderregelung	KiFöG erwähnt immerhin alltagsintegrierte Sprachbildung
Niedersachsen	Ja	Ja	Auch erfasst	Viele Aufgaben bei Grundschulen angesiedelt
Nordrhein-Westfalen	Ja	Ja	Für Hauskinder gelten nicht die Vermutungsregelungen.	Besucht Kind eine Kita mit Sprachförderung, wird positives Testergebnis unterstellt
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Für Hauskinder gelten nicht die Vermutungsregelungen.	Besucht Kind eine Kita mit Sprachförderung, wird positives Testergebnis unterstellt. Teilnahme an Sprachförderung zunächst nur als Soll-Vorschrift.
Saarland	Nur allgemeine Schuleingangsuntersuchung	Kann nur empfohlen werden	Auch erfasst.	Erst bei Defiziten im Zeitpunkt der Einschulung greifen Pflichten.
Sachsen	Ja	Nein	Nicht erfasst	
Sachsen-Anhalt	Nein	Nein	Ebenfalls nicht erfasst	
Schleswig-Holstein	Erst bei Schulanmeldung	Ja	Auch erst ab Schulanmeldung erfasst	
Thüringen	Nein	Nein	Ebenfalls nicht erfasst	

F. Gesamtergebnis

Sowohl die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung als auch die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen sind verfassungsgemäß. Bei der Ausgestaltung der Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ist aber besonders darauf zu achten, dass der durch die erzwungene Teilnahme an der Maßnahme erfolgende Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und das Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht außer Verhältnis steht zu dem Ausmaß des sprachlichen Defizits des Kindes. Dabei erscheint sogar eine Verpflichtung auch erst vierjähriger Kinder zur Sprachstandsfeststellung und daran anknüpfend ggf. zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen grundsätzlich möglich, damit noch rechtzeitig die Sprachentwicklung dieser Kinder angemessen unterstützt werden kann. (Zwischenergebnis zu B.)

Dem Land Brandenburg kommt die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu. Dies schließt zwar formal eine Regelung im Kindertagesstättengesetz nicht aus, gebietet aber einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht. Beide Maßnahmen dürfen auch schon so rechtzeitig vor Beginn der regulären Schulpflicht durchgeführt werden, dass bis zum Beginn der Schulpflicht noch hinreichende sprachliche Kenntnisse erworben werden können. Dies kann bei entsprechender Ausgestaltung sogar eine Sprachstandsfeststellung bereits im vorletzten Kindergartenjahr mit anschließenden Sprachfördermaßnahmen rechtfertigen. (Zwischenergebnis zu C.)

Die Sprachförderung von Kindern mit Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII ist eine sozialstaatliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, für die gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Das sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte, gelegentlich auf besonderen Antrag hin auch größere kreisangehörige Städte. (Zwischenergebnis zu D.)

Die Rechtslage in den anderen 15 Ländern ergibt ein differenziertes Bild: Auf der einen Seite stehen Länder wie Bremen mit einem umfangreichen System der Testung und Sprachförderung, auf der anderen Seite Länder wie Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen überhaupt keine flächendeckende Testung und Förderung erfolgt. Allein Bayern knüpft für die Testung und anschließende Förderung an den Migrationshintergrund der Elternteile an, während dieser in den übrigen Ländern keine Rolle spielt. Vom Ausgangspunkt her sind Haus- und Kita-Kinder in gleicher Weise zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verpflichtet, gelegentlich, etwa in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, wird für Kita-Kinder aber bereits ein positives Testergebnis unter-

stellt. Diese Differenzierung setzt sich bei Sprachfördermaßnahmen fort, bei denen einige Länder allein durch den Besuch eines Kindergartens bereits eine angemessene Sprachförderung unterstellen. Sofern die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vorgesehen ist, wird diese fast immer im Zusammenhang mit der Schulpflicht und fast durchgängig in dem jeweiligen Schulgesetz geregelt. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Anspruch auf Testung und Sprachförderung besteht in keinem Land. (Zwischenergebnis zu E.)



Univ.-Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt im März / Juni 2021

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	-	Amtsblatt
Abs.	-	Absatz
a.F.	-	alte Fassung
AG	-	Ausführungsgesetz
Alt.	-	Alternative
Anm.	-	Anmerkung
Art.	-	Artikel
Bay	-	Bayern
Bd.	-	Band
ber.	-	berichtigt
Bln	-	Berlin
Brem	-	Bremen
BVerfG	-	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	-	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BW	-	Baden-Württemberg
DÖV	-	Die öffentliche Verwaltung (Zs.)
DVBl.	-	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.)
FPR	-	Familie, Partnerschaft und Recht (Zs.)
FS	-	Festschrift
GBI.	-	Gesetzblatt
GemO	-	Gemeindeordnung
GG	-	Grundgesetz
GVOBl.	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hess	-	Hessen
Hmb	-	Hamburg
Hrsg.	-	Herausgeber
Hs.	-	Halbsatz
i.d.F.	-	in der Fassung
i.V.m.	-	in Verbindung mit

JuFöG	-	Jugendförderungsgesetz
JZ	-	Juristenzeitung (Zs.)
Kap.	-	Kapitel
KiBiG	-	Kinderbildungsgesetz
KiFöG	-	Kinderförderungsgesetz
KitaG	-	Kindertagesstättengesetz
KJGB	-	Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
KJHG	-	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LJHG	-	Landesjugendhilfegesetz
LT-Drs.	-	Landtagsdrucksache
LKV	-	Landes- und Kommunalverwaltung (Zs.)
LSA	-	Land Sachsen-Anhalt
LV	-	Landesverfassung
m.w.N.	-	mit weiteren Nachweisen
Nds	-	Niedersachsen
n.F.	-	neue Fassung
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
Nr.	-	Nummer
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	-	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.)
NZFam	-	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Zs.)
OrgG	-	Organisationsgesetz
OVG	-	Oberverwaltungsgericht
Rn.	-	Randnummer
RP	-	Rheinland-Pfalz
S.	-	Satz, Seite
Saarl	-	Saarland
Sächs	-	Sächsisch
SchulG	-	Schulgesetz
SchulO	-	Schulordnung

SchulOG	-	Schulordnungsgesetz
SchulPG	-	Schulpflichtgesetz
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SH	-	Schleswig-Holstein
Slg.	-	Sammlung
s.o.	-	siehe oben
StGH	-	Staatsgerichtshof
u.a.	-	unter anderem
VBl.	-	Verwaltungsblätter
ZRP	-	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zs.)
Zs.	-	Zeitschrift

Literaturverzeichnis

Bader, Johannes, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischen Sprachförderung, NVwZ 2007, S. 537-543

Beaucamp, Guy, Möglichkeiten und Grenzen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Bildungsrecht, DVBl. 2014, S. 1364-1368

Depenheuer, Otto, Spracherziehung als Staatsaufgabe, in: Berger et al. (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin, 2006, S. 1051-1060

Hartman, Timo, Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht, DVBl. 2014, S. 478-481

Müller-Terpitz, Ralf, Vätermonate und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?, JZ 2006, S. 991-997

Salaw-Hanslmaier, Stephanie, Kindergartenpflicht – eine rechtspolitische Vision?, ZRP 2013, S. 143-146

Schmidt, Thorsten Ingo, Grundpflichten, Baden-Baden, 1999

Siegfried, Matthias, Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht. Eine komprimierte Problembehandlung, NVwZ 2010, S. 296-299

Wiesner, Reinhard, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, FPR 2008, S. 608-613